

Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,

Gestochene Platten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische
Striche mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch
für den Umdruck auf Papier, Vervielfältigungsvorrichtungen
aller Art,

Gemälde und Zeichnungen, plastische Kunstwerke aller Art,
gegenseitig, ohne Ursprungszeugnisse, zollfrei über alle Zollämter zugelassen
werden.

Ueber die neuerrichtete höhere Abtheilung an der Buchhändler-Lehranstalt zu Leipzig.

Aus einem Briefe an den Börsenvorsteher, Herrn Jul. Springer.

„Mein lieber Freund! . . . Sie haben die Freundlichkeit und Liebenswürdigkeit gehabt, mich auf zwei Aufsätze in Nr. 292 und 293 d. Bl. über die neuerrichtete höhere Abtheilung an der Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß dadurch meine Idee, „die Begründung einer deutschen Buchhändler-Akademie mit dem Sitze in Leipzig“, welche ich im Jahre 1863 vor der Generalversammlung darlegte, nun verwirklicht sei, und mich deshalb zu beglückwünschen. Schon vor dem Empfang Ihrer geehrten lieben Zeilen hatte ich die beiden Aufsätze mit großem Interesse gelesen, habe aber als Resultat der Lesung nicht das Gefühl behalten, daß durch die jetzige Erweiterung der Leipziger Buchhändler-Lehranstalt das, was ich damals anstrebte, jetzt ins Leben treten würde. Diese Anstalt will zum Buchhandel vorbereiten, in der Weise, wie etwa Cadetteninstitute zum Militärstand vorbereiten; die Akademie, die ich dagegen wollte, sollte einmal eine allgemeine Bildung und zwar etwa die, welche jetzt zum einjährigen Dienst berechtigt, mit der auch factisch jetzt die meisten Lehrlinge in den Buchhandel treten, — und dann die Lehrzeit, in der sich der junge Mann die buchhändlerische Routine und die nöthigen Fertigkeiten erworben hatte, voraus. Dann, so schloß ich weiter, würde es vielen jungen, strebsamen Männern ein Bedürfnis sein, tiefer in die Natur ihrer literarischen Waare einzudringen und dieselbe in ihrem Geiste einigermaßen wissenschaftlich zu ordnen. Diesem Bedürfnisse wollte ich durch meine Idee Rechnung zu tragen suchen, und glaubte, und glaube noch heute, daß demselben mehr genügt wird, wenn der Unterricht jungen Männern, die ihr Feld schon auf praktischem Gebiete kennen gelernt haben, in freierer akademischer Behandlung geboten wird, als wenn man junge Männer in einer besonderen Fachschule zu Buchhändlern erziehen will. Ich bin kein Freund der Fachschulen, wohl aber ein Freund solcher Anstalten, die es dem jungen Praktiker möglich machen, das praktische Erfahrene und Erlernte wissenschaftlich zu ordnen, einzusehen und zu begründen, wie etwa die landwirthschaftlichen Akademien.

Mein Plan scheiterte damals vornehmlich daran, daß man meinte, das, was ich wollte, könnte man schon jetzt auf jeder Universität finden und der junge Mann, der sich nach seiner Lehrzeit höher ausbilden wolle, brauche nur eine solche ein oder zwei Jahre zu besuchen, dann wäre das erreicht. Dies ist nun ein großer Irrthum. Nirgends werden auf einer Universität: Literaturgeschichte, Encyclopädie der Wissenschaften, Bibliographie und Bibliothekenkunde, buchhändlerische Technologie, Handlungswissenschaft, Kunstgeschichte, Preßgesetzgebung und Verlagsrecht in der Weise gelesen, wie sie einem jungen Buchhändler nützen können, und fast jeder junge Mann, der ein Jahr nach seiner Lehrzeit auf einer Universität Collegien gehört hat, wird gestehen müssen, daß er dort nur wenig für seinen Beruf gewonnen hat. Die Vorträge der genannten Wissenschaften, sollen sie den buchhändlerischen Zuhörern überhaupt den erforderlichen Nutzen bringen, müssen ganz besonders in Rücksicht

auf das buchhändlerische Bedürfnis zugeschnitten sein. Es entging mir damals die große Schwierigkeit nicht, derartige Lehrer zu finden, die einmal die zu lehrende Wissenschaft beherrschten, und daneben auch die genügende Kenntniß vom inneren und äußeren Wesen des Buchhandels hätten; ich hoffte aber, daß sich mit der Zeit diese Schwierigkeit, namentlich in einer Universitätsstadt wie Leipzig, überwinden lassen würde.

Wenn ich nun auch, wie oben schon gesagt, in der Erweiterung der Buchhändler-Lehranstalt keineswegs meinen Plan von 1863 verwirklicht finde, indem dieselbe ganz andere Ziele erstrebt, als mein Plan, so hoffe ich doch, daß dieselbe der einstigen Verwirklichung meines Planes wesentlich dadurch vorarbeiten wird, daß durch sie eine Methode: wie man die genannten Wissenschaften erspriechlich für Buchhändler zu lehren hat, gefunden und ausgebildet werden wird, und dann auch geeignete Lehrkräfte für eine künftige Akademie gewonnen sein werden. In diesem Sinne begrüße ich die neue „höhere Abtheilung“ aufs freudigste.

Freundschaftlichst

Berlin, den 24. December 1871.

Ihr

G. W. F. Müller.“

Miscellen.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Hinsichtlich der Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen durch die Post hat das kaiserliche General-Postamt unterm 15. December folgende Bescheidung erlassen: „Die Verordnung des Fürsten Reichskanzlers vom 30. September, betreffend die Versendung extraordinärer Zeitungsbeilagen durch die Post, enthält u. a. die Bestimmung, daß die als extraordinäre Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen mit der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift nicht in einem und demselben Verlage gedruckt sein dürfen. Zur Beseitigung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmung wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe in Verbindung mit dem weiteren Zusatze, wonach der Verleger für den Inhalt der Beilage Insertionsgebühren nicht erhoben haben darf, lediglich den Zweck hat, zu verhindern, daß gesetzlich der Steuerpflicht unterliegende Theile der Zeitung oder Zeitschrift dieser Pflicht durch Versendung in der Form extraordinärer Beilagen entzogen werden. Demgemäß hat der Ausdruck: »mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt« eine andere Bedeutung nicht, als daß die betreffenden Drucksachen nicht aus dem Verlage der Zeitung als solchem hervorgegangen sein und somit nicht direct oder indirect Theile derselben bilden dürfen, wogegen nicht ausgeschlossen ist, daß der Drucker einer Zeitung auch mit derselben als extraordinäre Beilagen zu versendende Drucksachen herstellt, vorausgesetzt, daß die Herstellung dieser Drucksachen sich nicht als ein Ausfluß des Verlages der Zeitung ergibt.“

— Vom 1. Januar 1872 ab ist es gestattet, auch Pakete ohne Werthangabe unter Recommendation zu versenden. Das Verlangen der Recommendation muß bei Paketen sowohl auf der Begleitadresse, als auch auf dem Pakete selbst durch den Vermerk „recommandirt“ ausgedrückt sein. Im Uebrigen finden in Bezug auf Signatur, Verpackung und Verschluss bei recommandirten Paketen dieselben Bestimmungen Anwendung, wie bei nicht recommandirten Paketen ohne Werthangabe. Für die Beförderung recommandirter Pakete werden erhoben: 1) das Paketporto nach dem allgemeinen Tarife, und 2) die Recommendationengebühr von 2 Gr. bz. 7 fr. Für recommandirte Pakete wird in demselben Umfange Ersatz geleistet, wie für nicht recommandirte Pakete ohne Werthangabe; im Falle des Verlustes eines recommandirten Pakets wird indeß zum wenigsten ein Betrag von 14 Thalern gewährt.